

Unterhaltsreglement

**Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der
subventionierten, gemeinschaftlichen
Meliorationswerke im Gemeindegebiet**

vom 21. November 2018

Gültig ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis		Seite
A	Gesetzliche Grundlagen	4
B	Unterhaltsreglement	5
1.	Allgemeine Weisungen	5
Art. 1.1	Unterhaltsregelung	5
Art. 1.2	Neuanlagen	5
Art. 1.3	Subventionierte Projekte	5
Art. 1.4	Subventionierte gemeinschaftliche Werke / Anlagen	5
Art. 1.5	Zuständigkeit	6
Art. 1.6	Entwässerungen	6
Art. 1.7	Grundlagen	6
Art. 1.8	Bericht	6
Art. 1.9	Vernachlässigter Unterhalt	6
Art. 1.10	Veränderungen	7
Art. 1.11	Beschädigungen	7
Art. 1.12	Dulden von Unterhalt	7
Art. 1.13	Beanspruchung von Strassen	7
2.	Technische Weisungen	8
Art. 2.1	Wegrand / Bankett	8
Art. 2.2	Wendeplatz	8
Art. 2.3	Funktionstüchtigkeit	8
Art. 2.4	Frost	8
Art. 2.5	Wasserabfluss	9
Art. 2.6	Sträucher und Kulturen	9
Art. 2.7	Entwässerungsanlagen	9
Art. 2.8	Einlauf- und Kontrollschächte	9
Art. 2.9	Längsentwässerungen	9
Art. 2.10	Undicht verlegte Leitungen	9
Art. 2.11	Einmündung öffentliche Gewässer	9
Art. 2.12	Drainagen	9
Art. 2.13	Einleitung von Wasser	10
Art. 2.14	Ökologische Massnahmen	10
3.	Finanzielles	11
Art. 3.1	Beteiligte	11
4.	Schlussbestimmungen	11
Art. 4.1	Aufhebung und Anpassung bisherigen Rechts	11
Art. 4.2	Inkrafttreten	11

A Gesetzliche Grundlagen

Die „gemeinschaftlichen“ Meliorationswerke sind die Wege und Entwässerungen, die von mehreren Eigentümern benutzt werden (öffentliche Wege, Sammelleitungen). Im Gegensatz dazu stehen die privaten Wege und Entwässerungen (Saugerleitungen und allenfalls andere private Entwässerungsleitungen). Die Gemeinde übernimmt nur die gemeinschaftlichen Meliorationswerke. Die privaten Anlagen müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selber unterhalten werden.

Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten, gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

B Unterhaltsreglement

1. Allgemeine Weisungen

Unterhaltsregelung	<p>Art. 1.1 Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011.</p> <p>Die Gemeinden übernehmen die subventionierten, gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt.</p> <p>Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können die Gemeinden die Grundeigentümerinnen und -eigentümer (nachfolgend wird die männliche Schreibform verwendet) gemäss deren Interessen zu Beitragsleistungen verpflichten.</p> <p>Für den Unterhalt von Bewässerungsanlagen können die Gemeinden die Nutzungsberechtigten gemäss deren Interessen zu Beitragsleistungen verpflichten.</p>
Neuanlagen	<p>Art. 1.2 Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) gelten die übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts- / Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.</p>
Subventionierte Projekte	<p>Art. 1.3 Für subventionierte Projekte, periodische Wiederinstandstellung (PWI) bzw. Erneuerungen / Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt das Unterhaltsreglement anwendbar.</p>
Subventionierte gemeinschaftliche Werke / Anlagen	<p>Art. 1.4 Die subventionierten, gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das ausparzellierte Wegnetz – die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte) – die Wegentwässerungen – die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen sind Eigentum der Gemeinde. <p>Nicht ausparzellierte Wege mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht werden ebenfalls durch die Gemeinde unterhalten, bleiben aber im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer.</p> <p>Subventionierte Privatstrassen sind durch die jeweiligen Grundeigentümer zu unterhalten. Die Gemeinde prüft den Vollzug des Unterhalts.</p>

Die Saugerleitungen sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer. Flächenentwässerungen, oder im Einzelfall sogar Flurwege, können noch im Eigentum von Unterhaltsgenossenschaften oder einer Gerechtigkeit sein.

Abgrenzung zwischen privaten und gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen:

Als Richtlinie gilt, dass in einer privaten Leitung das Wasser der eigenen Parzelle abgeführt wird. Sobald eine Entwässerungsleitung (keine Saugerleitung) die Ursprungsparzelle verlässt, gilt sie als gemeinschaftlich. Eine gemeinschaftliche Entwässerungsleitung führt das Wasser von verschiedenen Parzellen ab, führt Bachwasser oder dient der Wegentwässerung. Hingegen gilt eine unzugängliche Leitung (Leitung, die durch keinen Schacht zugänglich ist und somit kaum gespült werden kann) nicht als gemeinschaftlich. Der Gemeinderat kann die gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen mittels einer öffentlichen Auflage festlegen, gegen die Einsprache erhoben werden kann. Allfällige Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinderates sind an das Verwaltungsgericht, Aargau, zu richten.

Zuständigkeit	<p>Art. 1.5 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhalts sicher.</p>
Entwässerungen	<p>Art. 1.6 Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der betroffenen Grundeigentümer. Der Gemeinde ist die Erneuerung / Neuerstellung von Leitungen für das Einmessen zu melden. – Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.
Grundlagen	<p>Art. 1.7 Als Grundlage für den Unterhalt dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen, die Übersichtspläne und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.</p>
Bericht	<p>Art. 1.8 Der Gemeinderat erstattet der zuständigen kantonalen Fachstelle nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.</p>
Vernachlässigter Unterhalt	<p>Art. 1.9 Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.</p>

Veränderungen	<p>Art. 1.10 Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten, gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.</p>
Beschädigungen	<p>Art. 1.11 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.</p>
Dulden von Unterhalt	<p>Art. 1.12 Die Grundeigentümer sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.</p>
Beanspruchung von Strassen	<p>Art. 1.13 Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig. Damit hat der Gemeinderat die Möglichkeit, für eine vorübergehende oder dauernde übermässige Beanspruchung von einzelnen Wegen Auflagen zu machen.</p> <p>Das Erlassen von Fahrverboten ist mit der Polizei abzuklären und öffentlich zu publizieren.</p>

2. Technische Weisungen

Wegrand / Bankett	<p>Art. 2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 50 cm gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 50 cm als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.</p> <p>Es ist sehr wichtig, dass die Strassen regelmässig und richtig abgerandet werden (insbesondere bei Kieswegen). Es ist auch darauf zu achten, dass die Wege gut bombiert sind. Es wird empfohlen bis auf die Grenze abzuranden (Marksteine suchen), so dass das Wasser seitlich vom Weg abfliessen kann. Nach Ziffer 7.2 der ÖLN-Richtlinien (Ökologischer Leistungsnachweis) muss entlang von Wegen stets ein 50 cm breiter Wiesenstreifen belassen werden. Wenn regelmässig bis auf die Grenze abgerandet wird, muss der Landwirt den Wiesenstreifen auf seinem Land anlegen. So ist der Weg besser geschützt (Wegrand / Bankett wird nicht umgepflügt) und die Marksteine werden nicht ausgefahren. Ausserdem hat der ÖLN-Kontrollleur eine klare Handhabe, weil er die 50 cm ab Grenze messen kann.</p>
Wendeplatz	<p>Art. 2.2 Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein mindestens 2 Meter breiter Streifen entlang des Weges zum Wenden genutzt.</p> <p>Durch das Wendemanöver entstehen erhebliche Schäden an der Wegoberfläche und die Strasse wird verschmutzt.</p>
Funktionstüchtigkeit	<p>Art. 2.3 Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Unterhaltsverantwortlichen auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.</p> <p>Idealerweise ist der Unterhaltsverantwortliche bei Regenwetter, Gewittern oder Schneeschmelze unterwegs. So sieht er frühzeitig, wohin das Strassenwasser fliesst und kann es allenfalls ans richtige Ort lenken, bevor grössere Schwemmschäden entstehen.</p>
Frost	<p>Art. 2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten (ausgenommen Hofzufahrten).</p>

Wasserabfluss	<p>Art. 2.5 Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.</p>
Sträucher und Kulturen	<p>Art. 2.6 Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Obstbäume dürfen nicht näher als 3 m und andere Hochstammbäume nicht näher als 6 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.</p>
Entwässerungsanlagen	<p>Art. 2.7 Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.</p> <p>Es ist nicht unbedingt nötig, die Leitungen mit Hochdruck zu spülen. Allenfalls können Leitungen Schaden nehmen, wenn mit zuviel Druck gespült wird (z.B. bei Tonrohren).</p>
Einlauf- und Kontrollschächte	<p>Art. 2.8 Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind (von den Bewirtschaftern oder Grundeigentümern) sichtbar und sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.</p>
Längsentwässerungen	<p>Art. 2.9 Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.</p>
Undicht verlegte Leitungen	<p>Art. 2.10 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.</p>
Einmündung öffentliche Gewässer	<p>Art. 2.11 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften des Kantons zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.</p> <p>Der Unterhalt der öffentlichen Gewässer ist im Baugesetz geregelt.</p>
Drainagen	<p>Art. 2.12 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften des Kantons.</p>

Einleitung von Wasser	Art. 2.13 Einleitung von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. (unverschmutztes Abwasser) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.
Ökologische Massnahmen	Art. 2.14 Der Investitionsschutz und damit die langfristige Sicherung gelten auch für die subventionierten ökologischen Massnahmen. Dazu ist ein objektspezifischer sachgemässer Unterhalt erforderlich. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Grundeigentümer, sofern nicht vertraglich eine andere Vereinbarung festgelegt wurde. Für die Pflege der Objekte und die Finanzierung werden objektweise Verträge erstellt.

3. Finanzielles

Beteiligte Art. 3.1
Die Kosten des Unterhalts ab subventionierten, gemeinschaftlichen Meliorationswerken werden vollumfänglich von der Gemeinde finanziert.

Es werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

4. Schlussbestimmungen

Aufhebung und Anpassung
bisherigen Rechts Art. 4.1
Das Unterhaltsreglement wird allen Grundeigentümern zugestellt.

Durch dieses Reglement ist das „Reglement der Gemeinde Sins über den Unterhalt der von ihr übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen“ Privatwaldzusammenlegung Alikon und Güterzusammenlegung Alikon Holderstock vom 17. Dezember 1980 aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 4.2
Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

Gemeindeversammlungsbeschluss: 21. November 2018
Rechtskräftig: 3. Januar 2019

Gemeinderat

Josef Huwiler
Gemeindeammann

Marcel Villiger
Gemeindeschreiber